ZBB 2023, 312

InsO §§ 129, 131

Gläubigerbenachteiligung durch Überweisung durch Drittsicherungsgeber auf Konto des Bürgen

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 22.02.2023 – 4 U 40/22 (LG Frankfurt/M.),ZRI 2023, 457

Leitsatz des Gerichts:

Veranlasst eine als Bürgin für eine Verbindlichkeit der Insolvenzschuldnerin in Anspruch genommene Bank zunächst einen ihr gegenüber haftenden Drittsicherungsgeber, zur Vermeidung der Verwertung seiner Sicherheit den Forderungsbetrag auf ein bei ihr geführtes Konto der Insolvenzschuldnerin zu überweisen, werden die Gläubiger der Insolvenzschuldnerin benachteiligt, wenn die Bank anschließend zur Erfüllung der Bürgschaftsforderung die Überweisung dieses Betrags an den Gläubiger veranlasst.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG